

An die Vorsitzende des Innenausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Barbara Ostmeier

Per Email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1753

Ihr Zeichen L 211 **Ihr Schreiben vom** 9.11.2018 **Unser Zeichen** 4510-SH/1/18 **Bearbeitet von, Durchwahl** Fr. Trunk, -25

6. Dezember 2018

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der
Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Drucksache 19/939)**

Öffentliche Anhörung

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich danke Ihnen dafür, die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter an dem Verfahren zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein zu beteiligen.

Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhüten. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch. Sie hat zudem die Befugnis, Vorschläge und Empfehlungen zu bestehenden oder im Entwurf befindlichen Gesetzen zu unterbreiten. Maßstab ihrer Arbeit sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen deutschen und europäischen Normen und nationale und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und anderer Organe.

Die Nationale Stelle setzte bereits im Jahr 2013 den Schwerpunkt ihrer Besuche auf Abschiebungshafteinrichtungen und befasste sich auch in ihrem Jahresbericht intensiv mit der Unterbringungssituation von Abschiebungshäftlingen in Deutschland. Auch in den folgenden Jahren wurden wiederholt Abschiebungshafteinrichtungen sowie ein Ausreisegewahrsam besucht.

Auf Grundlage der Erfahrungen aus den Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten entwickelte die Nationale Stelle Standards, deren Einhaltung für eine menschenwürdige Unterbringung in Abschiebungshaft gewährleistet und gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus Sicht der Nationalen Stelle folgende Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zu machen:

§ 4 Unterbringung

Abs. 2

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ausnahmsweise auch Minderjährige in der Einrichtung untergebracht werden können. Diese sind getrennt von Erwachsenen unterzubringen.

Die Nationale Stelle ist der Ansicht, dass unbegleitete Minderjährige nicht in Abschiebungshaft, sondern in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden sollen. Eine Unterbringung in der Abschiebungshaft gefährdet das Kindeswohl und kann durch die Trennung von anderen Untergebrachten zur Isolierung des unbegleiteten Minderjährigen führen. Aufgrund des Ausnahmecharakters der Unterbringung bestehen zudem Zweifel, dass die alterstypischen Belange der Minderjährigen in der Abschiebungshaft Berücksichtigung finden können.

§ 6 Medizinische Versorgung, Beratung

Der Gesetzentwurf sieht keine Betreuung durch eine Psychologin oder einen Psychologen vor.

Da Abschiebungshäftlinge vielfach traumatisierende Erfahrungen auf der Flucht gemacht haben und die Abschiebung in das Herkunftsland häufig mit Angst besetzt ist, ist der Bedarf psychologischer Betreuung in solchen Einrichtungen in der Regel hoch. Auch ist davon auszugehen, dass eine erhöhte Gefahr von Selbstverletzungen oder Suizidversuchen vorliegt.

Es muss sichergestellt sein, dass Hinweise auf körperliche oder seelische Traumatisierungen und psychische Erkrankungen erkannt werden, da sich diese in einer Haftsituation verstärken können. Bei ihren Besuchen stellte die Nationale Stelle einen steigenden Bedarf an psychologischer Betreuung fest, weshalb beispielweise in der Abschiebehafteinrichtung in Eichstätt in Bayern zwei Psychologenstellen geschaffen wurden. Die Gewährleistung einer psychologischen Betreuung sollte im Gesetzentwurf ergänzt werden.

§ 7 Religionsausübung, Seelsorge

Dem Gesetzentwurf zufolge wird den Untergebrachten „auf Wunsch [...] der Kontakt zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger der eigenen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft durch die Einrichtung vermittelt.“

Wichtig wäre im Gesetzentwurf aufzunehmen, dass die Untergebrachten von dieser Möglichkeit auch aktiv zu informieren sind, da sie nur dann in die Lage versetzt werden, den Wunsch zu artikulieren.

§ 10 Post, Geschenke, Telefon

Abs. 6

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Untergebrachte das Recht haben, auf eigene Kosten zu telefonieren. Bedürftigen Untergebrachten werden Telefongespräche mit ihren Rechtsbeiständen und konsularischen Vertretungen sowie mit anerkannten Flüchtlingsorganisationen durch die Einrichtung ermöglicht.

Der Kontakt zu Familie und Angehörigen der Abschiebungshäftlinge sollte gefördert werden, um die Rückkehr zu organisieren und zu erleichtern.

In vielen Abschiebungshafteinrichtungen können die Abschiebungshäftlinge dazu ihre Mobiltelefone behalten. Die Bild- und Kamerafunktion der Geräte wird durch unterschiedliche Maßnahmen ausgeschaltet. Eine solche Möglichkeit sollte auch in diesem Gesetzentwurf erwogen werden.

Es wird angeregt, dass zudem für mittellose Abschiebungshäftlinge eine Möglichkeit zur kostenfreien Kontaktaufnahme mit der Familie geschaffen und geregelt werden sollte, wie sie zum Beispiel durch Internetkommunikation gewährleistet werden kann.

§ 14 Durchsuchung

§ 14 enthält keine Regelung zu Durchsuchung mit Entkleidung. Daraus wird geschlossen, dass ein solch intensiver Eingriff im Rahmen der Abschiebungshaft nicht vorgesehen ist. Andernfalls bestände ein Regelungsbedarf.

§ 15 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Der Gesetzentwurf sieht unter § 15 mit dem Verweis auf die Vorschriften des § 108 Abs. 1, Abs. 2 Nummer 4, 5 und 6 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein (LStVollzG SH) die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen in Form der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, der Fesselung und der Fixierung vor.

Zur Fixierung:

Eine Fixierung stellt für die betroffene Person einen besonders schwerwiegenden Eingriff dar und birgt grundsätzlich ein hohes Gesundheits- und Verletzungsrisiko. Zudem ist vorliegend zu berücksichtigen, dass Abschiebungshäftlinge oft unter Traumatisierungen und anderen psychischen Erkrankungen leiden. Diese Traumatisierung kann für das Verhalten, das eine Fixierung erforderlich macht, ursächlich sein, weshalb eine psychologische und/oder psychiatrische Betreuung notwendig werden kann.

Daher sollte geprüft werden, ob andere Möglichkeiten gefunden werden können, beispielweise die kurzfristige Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik, um die Anwendung einer Fixierung in einer Abschiebungshafteinrichtung zu vermeiden.

Mit dem Verweis auf das LStVollzG SH genügt der Gesetzentwurf nicht den vom Bundesverfassungsgericht am 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15 und 2 BvR

502/16) aufgestellten Anforderungen an die Durchführung einer Fixierung. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis einer vorherigen richterlichen Anordnung. Auch müsste beispielsweise geregelt sein, dass nach Beendigung der Fixierung die betroffene Person auf ihr Recht hinzuweisen ist, die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Fixierung gerichtlich überprüfen zu lassen. Rheinland-Pfalz hat diesbezügliche Gesetzesänderungen bereits umgesetzt.

Anzumerken ist zudem, dass Fixierungen lediglich dann zu Anwendung kommen sollten, wenn die Person sich selbst gefährdet und nicht, wie es § 108 LStVollzG SH vorsieht, bei einer Gefährdung anderer. Liegt eine Gefährdung anderer Personen vor, erscheint nach Ansicht der Nationalen Stelle eine Fixierung nicht verhältnismäßig.

Zu besonderen Sicherungsmaßnahmen allgemein:

Besondere Sicherungsmaßnahmen können für eine in Haft genommene Person sehr einschneidend sein und sind daher auch im Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein an besondere Anforderungen gemäß § 110 Abs. 1 bzw. § 111 LStVollzG SH geknüpft. Demnach sind Fesselungen und Fixierungen der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als 24 Stunden aufrechterhalten werden, die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten wird. Dies dient der Absicherung des Gefangenen vor der unverhältnismäßigen Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen. Die in § 111 LStVollzG SH geregelte ärztliche Überwachung dient dem Schutz der inhaftierten Person, aber auch der Absicherung der Bediensteten der Einrichtung im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Fürsorgepflicht. Der Gesetzentwurf sieht entsprechende Regelungen bisher nicht vor und müsste diesbezüglich ergänzt werden.

§ 18 Erläuterung und Dokumentation

Abs. 1

Nach § 18 Abs. 1 sollen Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 den Untergebrachten zusammen mit ihrer Anordnung erläutert werden.

Wie der Gesetzentwurf im Rahmen der Aufnahme (§ 3 Abs. 2) vorsieht, sollte auch hier ergänzt werden, dass die Erläuterung in einer für die betroffene Person verständlichen Sprache oder bei Bedarf auf andere Weise erfolgen soll.

Abs. 2

Neben der Anordnung, Dauer und Verlauf der Maßnahmen nach den §§ 15 und 16 sollte auch die Begründung für die Maßnahme dokumentiert werden.

§ 20 Optisch-elektronische Einrichtung

Die Nationale Stelle begrüßt die Regelung § 20 Abs. 2 Satz 3, wonach die Persönlichkeitsrechte, die Würde und insbesondere das Schamgefühl der Untergebrachten bei der Beobachtung durch optisch-elektronische Einrichtungen zu achten ist. Die Gesetzesbegründung könnte dahingehend konkretisiert werden, dass dies insbesondere den Sanitärbereich betrifft.

Rechtsberatung

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelung zur Rechtsberatung für die Abschiebungshäftlinge.

Nach Art. 19 Abs. 4 GG hat jede Person einen Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz vor der öffentlichen Gewalt. Die Ungewissheit hinsichtlich der rechtlichen Situation ist für viele Abschiebungshäftlinge eine besondere Belastung. Das Abschiebungshaftvollzugsgesetz in Nordrhein-Westfalen (AHaftVollzG NRW) sieht deshalb die Vermittlung einer kostenlosen allgemeinen Rechtsberatung im Sinne einer Erstberatung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in § 6 Abs. 3 AHaftVollzG NRW vor.

Nach Ansicht der Nationalen Stelle muss Abschiebungshäftlingen die Gelegenheit gegeben werden, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Der Gesetzentwurf ist dahingehend zu ergänzen.

Kleidung

Abschiebungshäftlingen soll grundsätzlich gestattet sein, eigene Kleidung zu tragen. Dies ist in den meisten Abschiebungshafteinrichtungen übliche Praxis und Ausdruck des Trennungsgebots¹, wonach es sich bei Abschiebungshäftlingen eben nicht um Strafshäftlinge handelt. Der Gesetzentwurf sollte dahingehend ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Jennifer Trunk
Stellvertretende Fachdienstleitung
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

¹ Vgl. EuGH, Entscheidung vom 17.07.2014, C-473/13, C 514/13.